



# Befristete Änderung des Gesetzes

- Einkommen reduziert sich bei vielen Familien (Kurzarbeit, Arbeitslosengeld, Wegfall von Überstunden, Zulagen oder verringerte Einnahmen als Selbständige)
- Zeitlich befristete Umgestaltung des Kinderzuschlags (Vereinfachung und erleichterter Zugang)



# Automatische Verlängerung der Bewilligungszeiträume um 6 Monate

- **Voraussetzung**
  - Maximaler Kinderzuschlag
  - Bewilligungszeitraum endet im Zeitraum von 01.04.-30.09.2020
- **Automatische Verlängerung der Bewilligungszeiträume um 6 Monate von Amts wegen**



# Ermittlung des Einkommens aus dem letzten Monat vor Beginn des Bewilligungszeitraums

- Zeitlich befristet (01.04.-30.09.20)
- Das Elterneinkommen des letzten Monats vor der Antragstellung ist maßgeblich für die Anspruchsprüfung
- Gilt für alle Anträge, die in dem Zeitraum bei der Familienkasse eingehen (Paginierdatum des Scanzentrums)
- Keine Günstigkeitsprüfung
- Kindeseinkommen weiterhin aufgrund der letzten 6 Monate



# Vermögensprüfung

- Zeitlich befristet (01.04.-30.09.20)
- Vermögensprüfung nur, wenn Antragsteller angibt über erhebliches Vermögen zu verfügen (i.S.v. § 21 Abs. 3 WoGG)
- Keine Nachweispflicht
- § 21 Nummer 3 WoGG
  - 90.000 € für 2 Personen
  - 120.000 € für 3 Personen
  - jeweils 30.000 € für jedes weitere Kind



## § 20 Abs. 4 BKGG befristet verlängert

- Bei Neu- und Folgeanträgen für Bewilligungszeiträume die vom 01.04.2020 bis 30.06.2021 eingehen
- Bewilligungszeitraum kann letztlich mehr als sechs Monate umfassen
  - wird der Verwaltungsakt erst nach Ablauf des ersten Monats des Bewilligungszeitraums bekannt gegeben, endet dieser Bewilligungszeitraum am Ende des fünften Monats nach dem Monat der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes



# Möglichkeit der einmaligen Überprüfung in laufenden KiZ-Fällen

- Zeitlich befristet (01.04.-30.09.20)
- Möglichkeit in laufenden Fällen im April oder Mai 2020 aufgrund Einkommensänderungen einmalig einen Antrag auf Überprüfung zu stellen
- Nur Überprüfung des Einkommens der Eltern, Bedarfe und Einkommen der Kinder werden vom vorherigen Bewilligungszeitraum übernommen
- Keine Prüfung ob bei Bezug von Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit besteht
- Keine Schlechterstellung



# Noch nicht entschiedene Fälle

---

- Werden nach der im Zeitpunkt des Eingangs geltenden Rechtslage entschieden
- Bewilligungszeitraum ist unter Beachtung von § 20 Absatz 4 BKG festzusetzen
- Möglichkeit der einmaligen Überprüfung aufgrund im April oder Mai 2020 eingegangener Überprüfungsanträge



# Änderungen in der Bedarfsgemeinschaft

- DA-KiZ E.2.2 gilt wie bisher
- Bei einer automatischen Verlängerung beim Bezug von höchstmöglichem KiZ für neugeborenes Kind oder in den Haushalt aufgenommenes Kind auch 185 €

